

S1.03.2

Reglement für die Schiff-Standplätze

vom 04. November 2003

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Schiff-Standplätze im Sinne dieses Reglements sind kommunale Liegeplätze in Hafenanlagen und Bojen auf öffentlichem Seegebiet sowie Trockenplätze auf öffentlichem Grund im Uferabschnitt der Politischen Gemeinde Meilen.

Art. 2 Warteliste

Für die Zuteilung von Schiff-Standplätzen ist die Warteliste nach § 16 der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 massgebend.

Für die Aufnahme in die Warteliste wird eine, vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr erhoben. Die gleiche Gebühr ist alljährlich in der Zeit vom 1. Januar bis spätestens 1. März zu entrichten. Der Zahlungseingang belegt die vom Kanton verordnete Erneuerung. Die Bewerber werden spätestens Ende Januar schriftlich zur Zahlung aufgefordert. Wer die Erneuerungsgebühr zu spät entrichtet, wird an den Schluss der Warteliste gesetzt. Nichtbezahlung führt zur Streichung.

Adressänderungen und Wohnortwechsel sind der Liegenschaftenabteilung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Der Eintrag in der Warteliste kann auf schriftliches Gesuch hin auf den Ehepartner oder auf die Kinder übertragen werden.

Wird einem Anwärter ein Bootsplatz zugeteilt, entfällt der Platz auf der Warteliste.

Art. 3 Mietvertrag

Die Benützung eines Schiff-Standplatzes wird in einem Vertrag festgehalten. In der Regel wird jedem Bewerber nur ein Standplatz vermietet.

Art. 4 Verwaltung

Die Verwaltung der Schiff-Standplätze obliegt der Liegenschaftenabteilung.

II. Benützung der Schiff-Standplätze

Art. 5 Belegung mit verkehrsberechtigten Schiffen

Der Mieter darf den Schiff-Standplatz nur mit dem eigenen, auf seinen Namen eingelösten und verkehrsberechtigten Schiff belegen. Ausnahme bei Eignergemeinschaften (Art.13).

Art. 6 Zeitliche Belegung/Benutzung

Die Belegung gemäss Art. 5 und auch die Benutzung hat während der Hauptsaison regelmässig zu erfolgen.

Art. 7 Unterhalt

Der Benützer ist verpflichtet, die Vorschriften der Schifffahrt, der Fischerei sowie des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes zu beachten und das stationierte Schiff, den Schiff-Standplatz sowie die Anbindevorrichtungen ordnungsgemäss zu unterhalten und zu pflegen.

Für den Unterhalt der Schiff-Stationierungsanlagen ist die Politische Gemeinde verantwortlich. Die Mieter sind verpflichtet, Schäden umgehend an die Liegenschaftenabteilung der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 8 Stationieren von Schiffen, Lagern von Material

Das Stationieren von Schiffen aller Art an andern als den von der Verwaltung zugewiesenen Schiff-Standplätzen, namentlich an öffentlichen Ufern, Hafeneinfahrten, Anlegestegen usw., ist verboten. Verboten ist auch das Aufstellen und das Lagern von Schiffen, Schifftrailern, Material usw. auf öffentlichem Grund, namentlich auf öffentlichen Rampen, Treppen, Uferwegen, Schiffs- und Quaianlagen sowie Parkplätzen.

Art. 9 Ein- und Auswassern

Das Ein- und Auswassern von Schiffen ist nur an den von der Verwaltung bestimmten Stellen erlaubt.

Art. 10 Haftung

Der Benützer haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Schiff an Landungsstellen, Anbindevorrichtungen und andern Schiffen verursacht werden.

Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Schiffen oder Schiffutensilien ab. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen an den stationierten Schiffen entstehen.

Art. 11 Aenderung der Verhältnisse

Adressänderungen, Wohnortwechsel und Änderung des Polizei-Kennzeichens sind der Liegenschaftenabteilung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Der Schiff-Standplatz kann auf schriftliches Gesuch hin auf den Ehepartner oder auf die Kinder übertragen werden.

Art. 12 Verbot von Abtretung und Untermiete

Der Mietvertrag gilt nur für die darin aufgeführte Person und das Schiff mit dem auf seinen Namen lautenden Polizei-Kennzeichen.

Es ist nicht erlaubt, den Mietvertrag Dritten abzutreten oder den Standplatz und das Schiff unterzuvermieten.

Art. 13 Eignergemeinschaft

Eine Eignergemeinschaft gilt als einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

Ein Mieter kann innerhalb zweier Jahre seit Übernahme eines Bootsplatzes eine sogenannte Eignergemeinschaft gründen. Diese berechtigt, dass eine oder mehrere Personen das gleiche Boot im gemeinsamen Standplatz benützen. Das Boot kann auf irgendein Mitglied der Eignergemeinschaft eingelöst sein. Der Eignergemeinschaftsvertrag muss bei der Liegenschaftenabteilung hinterlegt werden.

Bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements können Mieter bestehender Verträge noch eine Eignergemeinschaft gründen.

Ist der Mieter eines Schiff-Standplatzes Mitglied einer Eignergemeinschaft und scheidet er infolge Todesfall aus dieser aus, kann der Bootsplatz von den Erben an ein anderes Mitglied der Eignergemeinschaft übertragen werden, sofern dieses seit 10 Jahren in der Warteliste eingetragen ist und die Eignergemeinschaft seit mindestens 5 Jahren besteht.

Art. 14 Konzessions- und Gemeindegebühren

Für die Benützung werden eine kantonale Konzessionsgebühr (exkl. Trockenplätze) und eine Gemeindegebühr erhoben, welche innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten sind. Gebührenanpassungen sind aufgrund späterer kantonaler und kommunaler Beschlüsse rechtzeitig bekannt zu geben.

III. Besondere Bestimmung für Liegeplätze in Hafenanlagen

Art. 15 Vertäuung der Schiffe

Jedes Schiff ist sachgemäss zu vertäuen. Ohne Bewilligung der Verwaltung dürfen die vorhandenen Einrichtungen nicht abgeändert oder neue Einrichtungen angebracht werden.

IV. Besondere Bestimmungen für Bojen

Art. 16 Zuteilung

Bei der Zuteilung von Bojen hat der neue Mieter die privatrechtlichen Ansprüche des Bojengeschirrs (bestehend aus Schwimboje, Kette, Stropp usw.) des bisherigen Benützers direkt mit diesem zu regeln. Der Bojenstein ist Eigentum der Gemeinde.

Neue und zu ersetzende Bojen müssen den kantonalen Vorschriften entsprechen. In einem speziellen Merkblatt des Kantons (August 1991) wird über weitere Spezifikationen für Bojenbenützer hingewiesen.

Ohne ausdrückliche kantonale Bewilligung, die nur von der Gemeinde eingeholt werden kann, darf die Lage der Bojen nicht verändert werden. Deren seewärtige Verschiebung - z.B. zur Vertäuung grösserer Schiffe - ist nicht zulässig.

Der Unterhalt des Bojengeschirrs liegt in der Verantwortung des Mieters.

Art. 17 Kontrollmarken

Die Bojen sind mit einer kantonalen Kontrollmarke zu versehen, die immer gut sichtbar sein muss.

Muss eine Kontrollmarke ersetzt oder ausgewechselt werden, ist das dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) schriftlich zu melden, welches für deren Ersatz besorgt ist. Das Auswechseln der Kontrollmarken erfolgt durch die kantonale Seepolizei auf Kosten des Mieters.

V. Besondere Bestimmung für Trockenplätze

Art. 18 Lagern von Material

Auf den Trockenplätzen darf nebst dem im Mietvertrag aufgeführten Schiff, geeignetem Unterlagematerial und dem dazugehörenden Trailer bzw. Rolli kein weiteres Material gelagert werden. Schiffszubehör ist im Schiffsrumpf zu verstauen. Trockenplätze sind stets in sauberem Zustand zu halten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Vorbehalt kantonalen Rechts

Die Bestimmungen der jeweils gültigen kantonalen Konzessionen und die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 bleiben vorbehalten.

Art. 20 Sofortige Vertragsauflösung

Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement oder den Mietvertrag kann die Verwaltung das Vertragsverhältnis fristlos aufheben.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses geänderte Reglement wurde mit GRB vom 04. November 2003 erlassen. Der Beschluss wurde am 14. November 2003 öffentlich publiziert. Die Änderungen treten mit Eintritt der Rechtskraft des gemeinderätlichen Beschlusses in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden sämtliche bisher verfassten Beschlüsse aufgehoben.

8706 Meilen, 4. November 2003 GRB

Gemeinderat Meilen

Hans Isler, Gemeindepräsident

Susanne Weber, Gemeindeschreiberin

Rechtskraftbescheinigung:
Bezirksrat Meilen 18.12.2003